



Anwaltskammern
und Anwaltsvereine
in Nordrhein-Westfalen

Diözesancaritasdirektor
Heinz-Josef Kessmann

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251/8901-0

Internet: www.caritas-muenster.de

Telefon: 0251/8901-236
Telefax: 0251/8901-4235
E-Mail: Kessmann@caritas-muenster.de

Datum: 26.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Diözesan-Caritasverbände in NRW haben im vergangenen Jahr gemeinsam einen Rechtshilfefonds aufgelegt. Daraus sollen „Musterklagen“ von Asylbewerber:innen und anderen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit finanziert werden, die sich gerichtlich gegen restriktive Behördenentscheide zur Wehr setzen wollen, dies aber aufgrund des Prozesskostenrisikos nicht können oder wollen. Ziel der Caritas ist dabei letztlich, die richterliche Rechtsfortbildung durch wegweisende Gerichtsentscheidungen zu fördern und zu Gunsten der Betroffenen zu beeinflussen. Mit dem Rechtshilfefonds sollen potentielle Kläger:innen ermutigt werden, den Klageweg einzuschlagen.

Bedingung der Kostenübernahme ist, dass ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt wird, wenn dieser nicht ausnahmsweise aus prozessualen Erwägungen untunlich erscheint. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe übernimmt der Fonds die Differenz zwischen der PKH-Gebühr und der sogenannten Wahlgebühr, es sei denn, mit der rechtlichen Vertretung wurde eine anderweitige Vergütung vereinbart (Honorarvereinbarung). Diese Aufstockung würde auch nicht, wie teilweise befürchtet, gem. § 58 Abs. 3 RVG auf die Prozesskostenhilfe angerechnet werden, da für die Anrechnung § 58 Abs. 2 (Bezug auf Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses) RVG einschlägig ist und nicht Abs. 3 (Teil 4 bis 6 Vergütungsverzeichnis). Absatz 2 bestimmt aber, dass eine Anrechnung nicht zwingend ist. Die Kommentierung (Poller, Härtl, Köpf, 3. Aufl. 2018, § 58 RVG Rn. 16) bestätigt ausdrücklich, dass eine Zahlung Dritter zum Ausgleich der Differenz zwischen Wahlanwaltsvergütung und PKH-Vergütung zulässig ist und den Anspruch gegen die Staatskasse nicht vermindert.

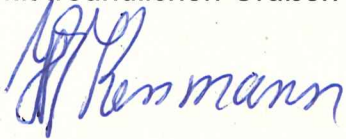
Wird keine PKH gewährt, verbleibt es bei einer vollumfänglichen Kostenübernahme des Fonds.

Ein Vorschuss in Höhe von 500 Euro wird ebenfalls durch den Fonds übernommen.

In der Anlage sende ich Ihnen weitere Informationen zur Inanspruchnahme des Fonds.

Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen, den Fonds für geeignete Fälle in Anspruch zu nehmen und hoffe, dass wir durch Ihre aktive Mitwirkung eine für die betroffenen Personen günstige Rechtsprechung erreichen, die positive Signale für die Anerkennung von Migrant:innen in Deutschland setzt.

Mit freundlichen Grüßen



Heinz-Josef Kessmann

- Sprecher der Caritasdirektoren NRW -